

Aus der Praxis des Generalbundesanwalts im Völkerstrafrecht – Aktuelle Entwicklungen

Von Dr. Lars Büngener, Karlsruhe/Frankfurt a.M.*

I. Einführung¹

Das Referat S 4 (Völkerstrafrecht) hat seit seiner Einrichtung als eigenständiges Referat innerhalb des Gefüges des Generalbundesanwalts im Jahr 2009, mithin sieben Jahre nach Inkrafttreten des VStGB 2002, eine beachtliche Entwicklung genommen. Lag der Hauptfokus der Ermittlungen zunächst geografisch auf Zentralafrika, insbesondere Ruanda und der Demokratischen Republik Kongo, hat sich dies durch die weltpolitischen Entwicklungen, allen voran die bewaffneten Konflikte in Syrien und im Irak, sowie die Auswirkungen der Flüchtlingskrise, drastisch verändert. Die Zahl der Ermittlungsverfahren schnellte in die Höhe; gleichzeitig hat sich ihre Struktur zum Teil geändert: Die (im Vergleich zu heute wenigen) Verfahren in den frühen Jahren des Referats waren außerordentlich umfangreich und entsprechend komplex;² in jüngster Zeit ist zu den weiterhin geführten Großverfahren eine große Zahl von vergleichsweise „kleineren“ Verfahren hinzugesetzt, die die Arbeitsbelastung erheblich haben anwachsen lassen. Der folgende kurze Beitrag soll die Entwicklungen in der Praxis des Generalbundesanwalts hinsichtlich der geführten Ermittlungs- und Strafverfahren der vergangenen etwa zwei Jahre schlaglichtartig beleuchten und dabei auf einige der praktischen sowie rechtlichen Herausforderungen eingehen.

II. Ermittlungsverfahren

1. Derzeitiger Schwerpunkt: Syrien und Irak

Der weit überwiegende Teil der derzeit vom Generalbundesanwalt geführten Ermittlungsverfahren betrifft die Situation in den Konfliktgebieten auf den Territorien Syriens und des Iraks. Wie es in der Praxis des Generalbundesanwalts auch in sonstigen Ermittlungsverfahren, insbesondere im Bereich des Terrorismus, üblich ist, werden die Ermittlungsverfahren nach sog. Strukturermittlungs- oder kurz: „Strukturverfahren“³ und personenbezogenen Ermittlungsverfahren geordnet.

Hinzu kommen sog. Beobachtungs- oder Prüfvorgänge („ARP-Vorgänge“), die einen völkerstrafrechtlichen Bezug haben, aber deren Inhalt (noch) keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte (§ 152 StPO) dafür bietet, ein personenbezogenes Ermittlungsverfahren einzuleiten. Im Zusammenhang mit Syrien und dem Irak führt der Generalbundesanwalt derzeit zwei Strukturverfahren, nämlich das „Strukturverfahren Syrien“ sowie das „Strukturverfahren Islamischer Staat“.

a) Strukturverfahren „Syrien“

Das Strukturverfahren „Syrien“ befasst sich mit auf syrischem Staatsgebiet begangenen Völkerstraftaten. Es wurde bereits 2011 eingeleitet, damals im Hinblick auf die gewaltsame Niederschlagung der Oppositionsbewegung durch die Regierung des Machthabers Baschar al-Assad, zunächst unter dem Blickwinkel der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7 VStGB. Seit dem Ausbruch des Bürgerkrieges im Jahr 2012 ist in weiten Teilen des syrischen Staatsgebiets allerdings von einem nichtinternationalen bewaffneten Konflikt im Sinne des VStGB auszugehen.⁴ Daher wurde der Fokus des Verfahrens entsprechend erweitert und umfasst nunmehr für den Zeitraum ab Anfang 2012 alle in Syrien tätigen Akteure, seien sie auf Seiten der Regierung oder einer der zahllosen Oppositionsgruppen. Auch rechtlich hat sich der Blick entsprechend geweitet; die meisten der in diesem Zusammenhang geführten personenbezogenen Ermittlungsverfahren werden inzwischen wegen des Verdachts der Begehung von Kriegsverbrechen geführt. Die Geschehnisse in Syrien seit 2011 haben den Generalbundesanwalt allerdings nicht nur an sich, sondern auch gleichsam „indirekt“ auf den Plan gerufen. Seit Beginn der Auseinandersetzungen, in besonderem Maße aber seit Mitte 2015, haben sie zu einer massiven Flüchtlingsbewegung geführt, deren Ziel insbesondere Deutschland war und ist. Dies hat zur Folge, dass zum einen eine große Anzahl von (potenziellen) Zeugen für Völkerstraftaten in den Zugriffsbereich deutscher Ermittlungsbehörden gelangt ist. Zum anderen halten sich aber auch Personen, die ihrerseits im Verdacht stehen, entsprechende Straftaten begangen zu haben, in Deutschland auf. Dies stellt die Ermittlungsbehörden vor besondere Herausforderungen. Es gilt, geeignete Zeugen zu finden und ihre Aussagen sowie von ihnen gegebenenfalls mitgebrachte Beweismittel, etwa Vi-

on oder eines Konflikts laufend ermittelt und dokumentiert wird. Die hierin enthaltenen Informationen werden für die Ergänzung personenbezogener Ermittlungsverfahren verwendet bzw. bringen diese hervor. Des Weiteren dienen sie dazu, gleichsam „antizipierte“ Rechtshilfe zu leisten. Dem Generalbundesanwalt stehen in solchen Verfahren alle nicht spezifisch beschuldigtenbezogenen Ermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung; insbesondere die Vernehmung von Zeugen, aber beispielsweise auch Durchsuchungen nach § 103 StPO.

⁴ Vgl. insoweit BGH, Beschl. v. 6.4.2017 – AK 14/17, Rn. 23 ff.

* Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, derzeit abgeordnet zum Generalbundesanwalt. Der Autor war von Juli 2015 bis Juni 2017 als Wiss. Mitarbeiter beim Referat S 4 (Völkerstrafrecht) des Generalbundesanwalts tätig. Die in diesem Beitrag vertretenen Positionen sind die des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen des Generalbundesanwalts. Der Beitrag basiert auf einem Kurzvortrag, den der Autor anlässlich des Arbeitskreises Völkerstrafrecht im Mai 2017 in Den Haag gehalten hat.

¹ Für eine ausführliche Einführung in die Arbeit des Generalbundesanwalts im Völkerstrafrecht siehe *Frank/Schneider-Glockzin*, NSStZ 2017, 1.

² Es sei nur an die Verfahren gegen Onesphore R. (OLG Frankfurt a.M.) sowie gegen Ignace M. und Straton M. (OLG Stuttgart) erinnert.

³ Hierbei handelt es sich um Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Personen, in denen die Struktur einer Organisati-

deoaufnahmen, zu sichern und zu systematisieren, nicht zuletzt im Hinblick auf Rechtshilfeersuchen anderer Länder oder eines internationalen Gerichts, sollte sich ein solches in der Zukunft mit dem Konflikt in Syrien beschäftigen. Gleichzeitig müssen verdächtige Personen, die sich im Bundesgebiet aufhalten, ausfindig gemacht und der Sachverhalt ermittelt werden; dem Generalbundesanwalt steht in diesem Fall kein Strafverfolgungsermessen gemäß § 153f StPO zu. Bei alledem ist stets zu bedenken, dass Verbrechen nach dem VStGB nicht verjähren (§ 5 VStGB); der frühzeitigen und insbesondere umfassenden Beweissicherung kommt insoweit herausgehobene Bedeutung zu. Ermittlungsansätze bieten jedoch auch Erkenntnisse, die im Rahmen der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit gewonnen werden. Als Beispiel mögen die sogenannten „Caesar“-Dateien dienen, die einen Schwerpunkt der derzeitigen Ermittlungsarbeit des Generalbundesanwalts im Strukturverfahren „Syrien“ bilden. Hierbei handelt es sich um mehrere zehntausend Bilddateien, die durch syrische Militär Fotografen angefertigt und von einem von ihnen mit dem Decknamen „Caesar“ gesammelt und außer Landes geschmuggelt wurden. Die Bilder liegen der Bundesanwaltschaft vor und zeigen die Leichen von mehr als 6.000 Personen, die augenscheinlich Spuren von Folter und Mangelernährung aufweisen. Sie sind Gegenstand des „Caesar-Reports“⁵ und der Berichte von Menschenrechtsorganisationen⁶; es besteht der Verdacht, dass die gezeigten Personen Opfer systematischer Menschenrechtsverletzungen des syrischen Regimes geworden sind. Der Generalbundesanwalt lässt die Bilder derzeit rechtsmedizinisch untersuchen, um die wahrscheinliche Todesursache zu ermitteln sowie Folterungen und sonstige Misshandlungen der Opfer wissenschaftlich und gerichtsverwertbar zu dokumentieren.

b) Strukturverfahren „Islamischer Staat“

Das Strukturverfahren „Islamischer Staat“ wurde im Jahr 2014 eingeleitet. Anders als das Strukturverfahren „Syrien“ ist es nicht auf Verbrechen auf syrischem Staatsgebiet beschränkt, sondern befasst sich organisationsbezogen und staatenübergreifend mit der ausländischen terroristischen Vereinigung⁷ „Islamischer Staat“. Den Schwerpunkt der

Ermittlungen in diesem Verfahren bildet bereits seit 2015 die sukzessive Vernehmung jesidischer Zeuginnen, die im Rahmen eines Flüchtlings-Sonderkontingents der baden-württembergischen Landesregierung aus dem Nordirak nach Baden-Württemberg gelangt sind. Die Verbrechen des „Islamischen Staates“ an der jesidischen Bevölkerung im Nordirak, insbesondere die Tötung mehrerer tausend Männer und Jungen, die Versklavung tausender Frauen und Mädchen sowie die Vertreibung von mehr als 400.000 Menschen aus ihrem Siedlungsgebiet, weisen aus Sicht der Bundesanwaltschaft neben Anhaltspunkten für die Begehung von Kriegsverbrechen auch Elemente eines Völkermordes nach § 6 VStGB sowie von Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7 VStGB auf. Das Strukturverfahren „Islamischer Staat“ zeigt im Übrigen exemplarisch die Verschränkung von Terrorismus- und Völkerstrafrecht in (vornehmlich nichtinternationalen) bewaffneten Konflikten. Regelmäßig wird sich etwa ein Mitglied des „Islamischen Staates“, welches eine Völkerstraftat begeht, tateinheitlich hierzu wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland gemäß §§ 129a, 129b StGB strafbar machen;⁸ in der Begehung der Völkerstraftat liegt insoweit auch eine entsprechende Betätigungshandlung im Sinne der §§ 129a, 129b StGB, insbesondere wenn Zwecke oder Tätigkeit der Vereinigung (auch) auf die Begehung von Völkerstraftaten gerichtet sind.⁹

2. Weitere Verfahren

Auch andere Konfliktherde der Welt beschäftigen die Bundesanwaltschaft. Weiterhin gibt es offene (Struktur-)ermittlungsverfahren hinsichtlich der Demokratischen Republik Kongo und Ruanda, ebenfalls zum ehemaligen Jugoslawien. Zu diesen gleichsam „alten“ Verfahren treten jedoch neue hinzu. Die Flüchtlingssituation hat dazu geführt, dass auch andere Länder in den Fokus der Ermittler rücken. Ein wiederkehrendes Phänomen sind etwa Flüchtlinge aus Nigeria, die gegenüber den Ausländerbehörden angeben, als Mitglieder der insbesondere im Nordosten Nigerias aktiven Terrorgruppe „Boko Haram“ Kriegsverbrechen begangen zu haben. Gleiches gilt in noch weit größerem Umfang hinsichtlich afghanischer Flüchtlinge, die bekunden, Mitglieder der „Taliban“ und an Kriegsverbrechen beteiligt gewesen zu sein.

II. Gerichtliche Praxis

Auch an den gerichtlichen Verfahren ist die strukturelle Veränderung der Arbeit des Generalbundesanwalts ablesbar; das subsaharische Afrika liegt nicht länger im Hauptfokus der gerichtlichen Praxis. Das langwierige Stuttgarter FDLR-Verfahren war mit dem erstinstanzlichen Urteil des Oberlandesgerichts vom 28.9.2015 vorläufig zu Ende gegangen; das Urteil wurde zwischenzeitlich abgesetzt.¹⁰ Das Verfahren

⁵ Hierbei handelt es sich um einen durch die katarische Regierung in Auftrag gegebenen Bericht dreier ehemaliger Ankläger internationaler Strafgerichtshöfe, der im Januar 2014 veröffentlicht wurde. Im April 2014 wurde er durch Frankreich an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen übermittelt. Er ist online abrufbar unter http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2014/244 (4.12.2017).

⁶ Vgl. etwa den 2015 von Human Rights Watch herausgegebenen Bericht „If the Dead Could Speak – Mass Deaths and Torture in Syrian Detention Facilities“, online abrufbar unter https://www.hrw.org/sites/default/files/report_pdf/syria1215web_0.pdf (4.12.2017).

⁷ Siehe hinsichtlich der rechtlichen Einordnung des „Islamischen Staates“ als terroristische Vereinigung im Ausland gem.

§§ 129a, 129b StGB z.B. BGH, Beschl. v. 6.4.2017 – AK 20-24/17, Rn. 6 ff., 15.

⁸ Vgl. BGH, Beschl. v. 8.9.2016 – StB 27/16, Rn. 21.

⁹ Siehe ausführlich zu diesem Themenkomplex bereits *Frank/Schneider-Glockzin*, NSZ 2017, 1.

¹⁰ OLG Stuttgart, Urt. v. 28.9.2015 – 5-3 StE 6/10.

liegt, nachdem sowohl die beiden Angeklagten Ignace M. und Straton M. wie auch die Bundesanwaltschaft Revision eingelegt haben, seit Kurzem dem 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs vor. Das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt gegen Onesphore R. vom 29.12.2015 wegen (nunmehr täterschaftlicher) Beteiligung am Völkermord 1994 in Ruanda¹¹ war bereits im August 2016 rechtskräftig geworden.¹² Nunmehr beschäftigt die Situation in Syrien und im Irak die Oberlandesgerichte auch in völkerstrafrechtlicher Hinsicht. Derzeit läuft eine Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf; ein Urteil könnte noch in diesem Jahr fallen. Bereits im vergangenen Jahr sind zwei Verfahren durch (erstinstanzliches) Urteil abgeschlossen worden,¹³ ein weiteres im Frühjahr dieses Jahres, letzteres ist bereits rechtskräftig.¹⁴ Jüngst verurteilte zudem das Oberlandesgericht Stuttgart einen syrischen Flüchtling wegen Beihilfe zu einem Kriegsverbrechen gegen humanitäre Operationen und Embleme nach § 10 VStGB.¹⁵ Im Folgenden sollen – in aller Kürze – zwei rechtliche Aspekte beschrieben werden, die die Bundesanwaltschaft im Rahmen ihrer Ermittlungsverfahren wie auch vor Gericht beschäftigt und zum Teil auch bereits im Schrifttum Widerhall gefunden haben. Es handelt sich zum einen um die Frage, ob auch Verstorbene vom Begriff der vom humanitären Völkerrecht zu schützenden Person im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 9 VStGB (schwerwiegende entwürdigende oder erniedrigende Behandlung) umfasst sind, und zum anderen um die Frage der Bestimmung der „gegnerischen Partei“ im Sinne von § 8 Abs. 6 Nr. 2 und 3 VStGB im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt.

1. Verstorbene als Personen im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 9 VStGB

Das Phänomen der Verstümmelung und Schändung von Leichen getöteter Feinde ist nicht neu, aufgrund der Medienaffinität „moderner“ Terrororganisationen wie dem „Islami-

¹¹ OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 29.12.2015 – 4-3 StE 4/10-4-1/15.

¹² BGH, Beschl. v. 26.7.2016 – 3 StR 160/16. Der Angeklagte war durch das OLG Frankfurt a.M. im Mai 2014 zunächst nur wegen Beihilfe zum Völkermord verurteilt worden. Der BGH hatte das Urteil auf die Revision des Generalbundesanwalts aufgehoben und zurückverwiesen, siehe BGH, Urt. v. 21.5.2015 – 3 StR 575/14. Kritisch hierzu äußern sich *Grzywotz/Safferling*, JR 2016, 86.

¹³ OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 12.7.2016 – 5-3 StE 2/16-4-1/16, Strafsache gegen Aria L.; OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 8.11.2016 – 5-3 StE 4/16-4-3/16, Strafsache gegen Abdelkarim El-B.

¹⁴ KG, Urt. v. 1.3.2017 – 2A 172 OJs 26/16 (3/16), Strafsache gegen Rami K.

¹⁵ OLG Stuttgart, Urt. v. 20.9.2017 – 5-3 StE 5/16, Strafsache gegen Suliman Al-S.; die Pressemitteilung des Oberlandesgerichts ist online abrufbar unter

http://www.olg-stuttgart.de/pb/_Lde/4801270/?LISTPAGE=1178276 (4.12.2017). Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig; die schriftlichen Urteilsgründe lagen bei Fertigstellung dieses Beitrags noch nicht vor.

schen Staat“ jedoch inzwischen über das Internet für die breite Öffentlichkeit jederzeit in Bild und Ton eindrucksvoll erfahrbar. Es hat die Bundesanwaltschaft bereits in drei Strafverfahren im Zusammenhang mit Syrien und dem Irak unter dem Blickwinkel der Strafbarkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 9 VStGB beschäftigt, welche im Folgenden dargestellt werden.

a) Aria L.

Im Jahr 2015 gab es insoweit den ersten „Vorstoß“ der Bundesanwaltschaft im Verfahren gegen Aria L. Der aus Offenbach stammende Islamist war im Jahr 2014 nach Syrien aufgebrochen, um dort in den „heiligen Krieg“ gegen das Regime von Baschar al-Assad zu ziehen. Nach einigen Wochen kehrte er nach Deutschland zurück. Zwischenzeitlich waren auf einem Facebook-Profil eines Bekannten des Beschuldigten, der sich ebenfalls in Syrien aufhielt, Bilder aufgetaucht, die den Beschuldigten in Begleitung des besagten Bekannten zeigten, auf dem Boden hockend, in einer Art „Fußballerpose“ mit links und rechts neben ihm auf kurzen Eisenstangen aufgespießten Köpfen. Deren Gesichter waren, wenn auch in furchtbarer Weise entstellt, ohne Weiteres identifizierbar und, wie später ermittelt wurde, syrischen Regierungssoldaten zuzuordnen. Das Ermittlungsverfahren wurde zunächst wegen des Verdachts eines Kriegsverbrechens gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 VStGB (Tötung einer vom humanitären Völkerrecht zu schützenden Person) geführt; dieser Verdacht ließ sich jedoch ebenso wenig erhärten wie der Verdacht der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung. Die Bundesanwaltschaft sah jedoch bereits aufgrund der Bilder, die den Beschuldigten mit den abgeschnittenen Köpfen zeigen, ein Kriegsverbrechen nach § 8 Abs. 1 Nr. 9 VStGB verwirklicht, und erwirkte beim Bundesgerichtshof einen entsprechenden Haftbefehl. Die Anklage wurde zum Oberlandesgericht Frankfurt am Main erhoben, welches sich der Rechtsauffassung des Generalbundesanwalts anschloss. Es verurteilte Aria L. am 12.7.2016 zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren.¹⁶ Der Bundesgerichtshof verwarf die Revision des Angeklagten durch Urteil vom 27.7.2017. Die schriftlichen Urteilsgründe lagen bei Fertigstellung dieses Beitrags noch nicht vor.

b) Abdelkarim El-B.

Das Verfahren gegen Abdelkarim El-B., einen ebenfalls aus dem Rhein-Main-Gebiet stammenden Dschihadisten, wurde zunächst wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat vor dem Landgericht Frankfurt am Main geführt. Im Wege der Rechtshilfe gelangten jedoch sodann Bild- und Videoaufnahmen in den Besitz deutscher Ermittlungsbehörden, die den Verdacht der Mitgliedschaft beim „Islamischen Staat“ nahelegten. Das Landgericht legte das Verfahren daher nach § 209 Abs. 2 StPO dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main vor, welches es wegen § 120 Abs. 1 Nr. 6 GVG übernahm. Unter den Videodateien befanden sich drei Sequenzen von insgesamt einigen

¹⁶ Vgl. nochmals OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 12.7.2016 – 5-3 StE 2/16-4-1/16.

Minuten Länge, die der Beschuldigte selbst mit seinem Mobiltelefon aufgenommen hatte. Diese zeigen die Schändung einer auf dem Boden liegenden Leiche durch Kameraden des Beschuldigten und ihn selbst. Die Männer schneiden dem Leichnam Nase und Ohren ab, treten ihm in das entstellte Gesicht und schießen ihm schließlich in den Kopf, wobei sie ihn fortwährend verhöhnen und verfluchen. Aufgrund dieser Aufnahmen wurde seitens der Bundesanwaltschaft eine weitere Anklage wegen Kriegsverbrechen nach § 8 Abs. 1 Nr. 9 VStGB und Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung („Islamischer Staat im Irak und Großsyrien“) sowie wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz erhoben; durch das Oberlandesgericht wurden die beiden anhängigen Verfahren verbunden. Der Angeklagte wurde am 8.11.2016 zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten verurteilt;¹⁷ er hat Revision eingelegt, über die der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Beitrags noch nicht entschieden hatte. Der Senat hat sich allerdings in diesem Verfahren im Rahmen einer Haftfortdauerentscheidung bereits zur Frage des humanitär-völkerrechtlichen Schutzes von Leichen getöteter Gegner geäußert und diese – im Einklang mit der im Schrifttum bislang herrschenden Meinung¹⁸ – bejaht.¹⁹

c) *Rami K.*

Das dritte in dieser Reihe von Verfahren richtete sich gegen den irakischen Asylbewerber Rami K. Als Offizier der irakischen Armee nahm er an den Kämpfen zur Rückeroberung Tikrits vom „Islamischen Staat“ im Frühjahr 2015 teil. Nach der Einnahme der Stadt entstand eine Fotografie, auf der der Beschuldigte zu sehen ist, wie er zwei Köpfe getöteter mutmaßlicher „IS“-Kämpfer in die Kamera hält; auf einem später gesicherten Video war zu sehen, wie Kameraden des Beschuldigten die Köpfe unmittelbar vorher mittels Macheten abhacken. Im Rahmen einer Auseinandersetzung in einer Asylbewerberunterkunft geriet das Bild neben weiteren Mitte 2016 in den Besitz der Ermittlungsbehörden. Das Ermittlungsverfahren wurde beim Generalbundesanwalt eingeleitet und ein Haftbefehl erwirkt; vor Anklageerhebung wurde das Verfahren gemäß § 142a Abs. 2 Nr. 2 GVG wegen minderer Bedeutung an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin abgegeben. Aus Sicht der Bundesanwaltschaft war dies insofern konsequent, als zum Abgabezeitpunkt im Herbst 2016 das erstinstanzliche Urteil in Sachen Aria L. wie auch die Haftfortdauerentscheidung des BGH in Sachen Abdelkarim El-B. bereits vorlagen; die Rechtslage war mithin gleichsam geklärt. Das Verfahren war zudem einfach gelagert – der Beschuldigte war auf dem verfahrensgegenständlichen Bild klar zu erkennen und im Übrigen geständig;²⁰ er wurde zu einer

Freiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten zur Bewährung verurteilt. Eine gewisse symbolische Bedeutung kommt dem Verfahren dennoch zu: es handelt sich um die erste rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach dem VStGB seit dessen Einführung.

d) *Bewertung*

Die Entscheidung, getötete Personen dem Schutz des humanitären Völkerrechts und des VStGB zu unterstellen, ist im Schrifttum auf Kritik gestoßen, die allerdings anerkennt, dass ein rechtspolitisches Bedürfnis besteht, solcherlei Handlungen unter Strafe zu stellen.²¹ Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Kritik kann im Rahmen dieses Beitrags nicht erfolgen; aus Sicht des Rechtsanwenders ist die grundsätzliche Frage durch das Urteil des Bundesgerichtshofs im Verfahren gegen Aria L. zudem geklärt. Angemerkt seien lediglich folgende Punkte:

Die Kritik hinsichtlich der völkergewohnheitsrechtlichen Verankerung der Strafbarkeit der Leichenschändung als Kriegsverbrechen²² erscheint nach der hier vertretenen Auffassung als zu streng. Es ist zwar richtig, dass das VStGB bei seinem Erlass nur diejenigen Verhaltensweisen unter Strafe stellen sollte, deren Strafbarkeit gewohnheitsrechtlich abgesichert war.²³ Gleichzeitig soll durch das VStGB aber auch „zweifelsfrei“ sichergestellt sein, dass „im Hinblick auf die Komplementarität der Verfolgungszuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs [...] Deutschland stets in der Lage ist, in die Zuständigkeit des IStGH fallende Verbrechen selbst zu verfolgen“, zudem ging der Gesetzgeber des VStGB ersichtlich davon aus, dass das IStGH-Statut seinerseits nur Strafnormen enthielt, die bereits völkergewohnheitsrechtlich abgesichert waren (und deswegen das VStGB im Einzelfall über das IStGH-Statut hinausgehen kann).²⁴ Der BGH zieht für die Auslegung von § 8 Abs. 1 Nr. 9 VStGB unter anderem die Fußnoten 49 und 57 der IStGH-Verbrechenselemente heran, die sich auf den Tatbestand von Art. 8 Abs. 2 lit. b (xxi) IStGH-Statut bzw. Art. 8 Abs. 2 lit. c (ii) IGHSt-Statut²⁵ beziehen und lapidar feststellen: „For this crime, ‚persons‘ can include dead persons.“²⁶ Hiernach kann kein Zweifel daran bestehen, dass der IStGH Taten wie die drei oben genannten aburteilen könnte.²⁷ Es ist zwar richtig, dass die

²¹ Berster, ZIS 2017, 264.

²² Berster, ZIS 2017, 264 (266).

²³ Berster, ZIS 2017, 264 (265), unter Berufung auf BT-Drs. 14/8524.

²⁴ Siehe auch für dieses Zitat BT-Drs. 14/8524, S. 12.

²⁵ Diese stellen jeweils die „Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere entwürdigende und erniedrigende Behandlung“ im internationalen bzw. nichtinternationalen bewaffneten Konflikt als Kriegsverbrechen unter Strafe.

²⁶ Hinzu tritt jeweils der Hinweis, dass die entsprechend behandelte Person die Erniedrigung nicht wahrnehmen muss.

²⁷ Dass die konkreten oben genannten Verfahren aufgrund mangelnder Schwere an der Zulässigkeitschwelle von Art. 17 Abs. 1 lit. d IStGH-Statut scheitern könnten, tut dem keinen Abbruch. Soweit Berster (ZIS 2017, 264 [268]) die Vermutung äußert, dem Rechtsgut der Totenehre könne an-

¹⁷ Vgl. nochmals OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 8.11.2016 – 5-3 StE 4/16-4-3/16.

¹⁸ Werle/Jeßberger, Völkerstrafrecht, 4. Aufl. 2016, Rn. 1238; Zimmermann/Geiß, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 8, 2. Aufl. 2013, § 8 VStGB Rn. 204.

¹⁹ BGH, Beschl. v. 8.9.2016 – StB 27/16, Rn. 22.

²⁰ KG, Urt. v. 1.3.2017 – 2A 172 OJs 26/16 (3/16), Rn. 51.

Verbrechenselemente nach Art. 9 Abs. 1 IStGH-Statut ihrerseits lediglich Auslegungshilfen für die durch das Rom-Statut niedergelegten Verbrechenstatbestände sind. Gleichzeitig bestimmt jedoch Art. 21 Abs. 1 lit. a IStGH-Statut, dass sie für das Gericht zunächst einmal geltendes Recht darstellen. Sie sind, einschließlich der Fußnoten, durch die Staatenversammlung, mithin den „Gesetzgeber“ des IStGH, erlassen worden – einstimmig. Ihnen trotzdem aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte als politischer Kompromiss²⁸ keinerlei „gewohnheitsrechtsbildende Kraft“²⁹ durch Ausdruck einer *opinio juris* der Vertragsstaaten zuzumessen, erscheint nach hier vertretener Auffassung zu eng. Zwischenzeitlich spielen die Verbrechenselemente im Übrigen auch in der Spruchpraxis des IStGH eine wichtige Rolle. Im Bashir-Verfahren entschied die zuständige Vorverfahrenskammer hinsichtlich des Spannungsverhältnisses zwischen Art. 9 Abs. 1 IStGH-Statut und Art. 21 Abs. 1 lit. a IStGH-Statut mehrheitlich, dass die Verbrechenselemente, sofern sie nicht explizit im Widerspruch mit dem Statut stehen, bindend sind,³⁰ wobei auch dem Minderheitsvotum³¹ nicht zu entnehmen ist, dass nach der dort vertretenen Ansicht den Verbrechenselementen keinerlei normative Kraft zukäme. Die Verbrechenselemente wurden in den letzten Jahren durch den IStGH standardmäßig angewendet; dies gilt im Übrigen auch für die Fußnoten.³² Was die über die *opinio juris* hinaus für die Bildung von Völkergewohnheitsrecht erforderliche Staatenpraxis angeht, so ist zu bemerken, dass nicht wenige Länder in ihrer Militärgesetzgebung entsprechende Strafvorschriften erlassen haben.³³ Und letztlich ist auch Deutschland mit der vorlie-

genden nunmehr gefestigten Rechtsprechung gerade dabei, eine entsprechende Staatenpraxis zu bilden – dies gilt auch für andere europäische Länder wie Schweden und Finnland, die sich hinsichtlich der Flüchtlingssituation in einer ähnlichen Lage wie Deutschland befinden.³⁴

Was das Wortlautargument (§ 1 StGB, Art. 103 Abs. 2 GG) betrifft, so lässt sich zweifellos darüber streiten, ob eine „verstorbene Person“ eine „Person“ im Sinne des VStGB sein kann. Nach hier vertretener Ansicht ist dies ohne Weiteres vertretbar. In der deutschen Rechtswissenschaft ist ein postmortaler Achtungsanspruch, auch wenn dessen Herleitung im Einzelnen strittig sein mag,³⁵ allgemein anerkannt; das Bundesverfassungsgericht jedenfalls geht auch davon aus, dass dieser Achtungsanspruch seine Wurzel in der Menschenwürde findet, die wiederum mit der Person des Menschen als Rechtsträger verknüpft ist.³⁶ Insofern ist es auch konsequent, dass der Bundesgerichtshof die „Totenehre bzw. [die] über den Tod hinaus fortwirkende Würde des Menschen“³⁷ als verletztes Schutzgut anführt.³⁸ Die Begriffskombination „verstorbene Person“, die ja letztlich nur dem Begriff der „Person“ ein Attribut hinzufügt, ist zudem nicht unüblich oder würde als paradox verstanden. Die von der Kritik vertretene Differenzierung zwischen der „verstorbenen Person“ einerseits und dem „verstorbenen Menschen“ andererseits³⁹ erweist sich nach hiesiger Ansicht als nicht zielführend. Zweifellos spielt für die Begrifflichkeit gerade im internationalen Kontext eine Rolle, dass die regelmäßig englisch- oder französischsprachigen Originaltexte von „person“ bzw. „personne“ sprechen; der Begriff „Mensch“⁴⁰ hingegen taucht in der

gesichts seines per se geringen Gewichts niemals eine hinreichende Schwere zukommen, kann dem bereits wegen der Existenz der genannten Fn. nicht gefolgt werden.

²⁸ Vgl. hierzu Koch, ZIS 2007, 150.

²⁹ Berster, ZIS 2017, 264 (266).

³⁰ IStGH (Vorverfahrenskammer I), Entsch. v. 4.3.2009 – ICC-02/05-01/09 (Al Bashir, Warrant of Arrest against Omar Hassan Ahmad Al Bashir), Rn. 128 ff.; vgl. auch IStGH (Hauptverfahrenskammer II), Entsch. v. 21.3.2016 – ICC-01/05-01/08 (Bemba, Judgment pursuant to article 74 of the Statute), Rn. 68: „The Chamber is of the view that the Elements of Crimes form an integral part of the primary sources of applicable law provided for in Article 21 (1) (a) and, as such, in accordance with the principle of strict legality provided for in Article 22, should be applied subject to any conflict with the provisions of the Statute.“

³¹ IStGH, Entsch. v. 4.3.2009 – ICC-02/05-01/09 (Al Bashir, Separate and Partly Dissenting Opinion of Judge Anita Ušacka), Rn. 128 ff.

³² Vgl. z.B. IStGH (Hauptverfahrenskammer II), Entsch. v. 7.3.2014 – ICC-01/04-01/07 (Katanga, Judgment pursuant to article 74 of the Statute), Rn. 906, 982, sowie zahlreiche Verweise in dortigen Fn.; vgl. auch IStGH (Hauptverfahrenskammer II), Entsch. v. 21.3.2016 – ICC-01/05-01/08 (Bemba, Judgment pursuant to article 74 of the Statute), Rn. 87, 107, 123 f., sowie zahlreiche Verweise in dortigen Fn.

³³ Vgl. die Nachweise auf der Website des IKRK, online abrufbar unter

https://ihl-databases.icrc.org/customary-ihl/eng/docs/v1_rul_rule113#Fn_93_22 (4.12.2017).

³⁴ Vgl. Amtsgericht Kanta-Häme (Kanta-Hämeen käräjäoikeus), Urte. v. 22.3.2016 – R16/214; Amtsgericht Pirkanmaa (Pirkanmaan käräjäoikeus), Urte. v. 18.3.2016 – R16/1304; Appellationsgericht Malmö (Hovrätten över Skåne och Blekinge), Urte. v. 11.4.2017 – B 3187-16.

³⁵ Vgl. etwa Herdegen, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 81. Lfg., Stand: September 2017, Art. 1 Abs. 1 Rn. 57.

³⁶ Vgl. BVerfGE 30, 173 (194, „Mephisto-Urteil“): „Es würde mit dem verfassungsverbürgten Gebot der Unverletzlichkeit der Menschenwürde, das allen Grundrechten zugrunde liegt, unvereinbar sein, wenn der Mensch, dem Würde kraft seines Personseins zukommt, in diesem allgemeinen Achtungsanspruch auch nach seinem Tode herabgewürdigt oder erniedrigt werden dürfte. Dementsprechend endet die in Art. 1 Abs. 1 GG aller staatlichen Gewalt auferlegte Verpflichtung, dem einzelnen Schutz gegen Angriffe auf seine Menschenwürde zu gewähren, nicht mit dem Tode.“

³⁷ BGH, Beschl. v. 8.9.2016 – StB 27/16, Rn. 22.

³⁸ Kritisch hierzu Berster, ZIS 2017, 264 (268).

³⁹ Berster, ZIS 2017, 264 (268).

⁴⁰ Es bereitet insoweit bereits gewisse Probleme, den deutschen Begriff „Mensch“ seinerseits adäquat ins Englische oder Französische zu übersetzen; des Weiteren dürften bei der Formulierung von Rechtstexten inzwischen Gender-Aspekte eine nicht unerhebliche Rolle spielen.

deutschen Übersetzung des Genfer Rechts praktisch nicht auf.⁴¹ Zwar ist richtig, dass § 168 StGB sich auf einen „verstorbenen Menschen“ bezieht und der Begriff „verstorbene Person“ im StGB nicht enthalten ist.⁴² Ein weiterer Blick durch das StGB zeigt jedoch eine ganz überwiegend synonyme Verwendung der Begriffe „Mensch“ und „Person“.⁴³ Eine begriffliche Differenzierung würde zu merkwürdigen Ergebnissen führen: Während sich die Tötungsdelikte nach §§ 211 ff. StGB auf „Menschen“ beziehen, haben die Körperverletzungsdelikte nach §§ 223 ff. StGB „Personen“ zum Gegenstand. Tatbestandsobjekte des Menschenhandels und Menschenraubs nach § 233 bzw. § 234 StGB sind ebenfalls Personen. Ähnliches gilt hinsichtlich des Raubes (§ 249 StGB) und der Erpressung (§ 253 StGB): Bei konsequenter sprachlicher Differenzierung könnte man Personen berauben, erpressen hingegen nur Menschen (vergewaltigen wiederum nur Personen). Der brandenburgische Landtag schließlich hat, wie andere Landesgesetzgeber auch,⁴⁴ die sprachlich geläufigere der beiden Varianten⁴⁵ gewählt, wie § 1 Abs. 1 des brandenburgischen Bestattungsgesetzes beweist: „Die würdige Bestattung von verstorbenen Personen ist eine öffentliche Aufgabe.“ Die von der Kritik geforderte einschränkende Auslegung des § 8 Abs. 9 VStGB durch den deutschen Rechtsanwender auf lebende Personen als „weltweit konsensfähig[s] Begriffsverständnis“⁴⁶ recurriert letztlich auf die dort vertretene These, dass die Strafbarkeit der Leichenschändung als Kriegsverbrechen gerade nicht völkergewohnheitsrechtlich abgesichert ist.

Der von der Kritik angesichts der rechtspolitisch als wünschenswert erachteten Pönalisierung der Leichenschändung im bewaffneten Konflikt geäußerte Vorschlag, diese stattdessen als Beihilfehandlung zu strafbaren Anschlussstaten zu bewerten, analog etwa zur jüngsten Rechtsprechung des BGH zu Tätigkeiten in Konzentrationslagern,⁴⁷ erscheint dagegen wenig praxistauglich und, gerade eingedenk der auch von der Kritik anerkannten Tatsache, dass sich die „internationale Bewertung [...] auf eine künftige Anerkennung [der Leichen-

schändung] als eigenständiges Kriegsverbrechen zubelegt“,⁴⁸ vergleichsweise umständlich.

2. Der Begriff der „gegnerischen Partei“ im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt

Eine weitere in der Praxis der Bundesanwaltschaft wiederkehrende Rechtsfrage betrifft ebenfalls den Problemkomplex der vom humanitären Völkerrecht zu schützenden Personen. Derzeit wird vor dem OLG Düsseldorf der Fall des syrischen Staatsangehörigen Ibrahim Al-F. verhandelt. Diesem wird unter anderem vorgeworfen, im Jahr 2012 in der umkämpften nordsyrischen Stadt Aleppo als Anführer einer Miliz improvisierte Gefängnisse betrieben zu haben, in denen durch ihn und auf sein Geheiß Menschen gefoltert worden sein sollen, die seiner Gruppe bei ihren Tätigkeiten im Wege waren. Dabei soll Ibrahim Al-F. zum Teil auch rein finanzielle Interessen verfolgt haben, indem er willkürlich Menschen gefangen nahm und von ihnen und ihren Familien Lösegeld erpresste. Es stellt sich hinsichtlich einer Strafbarkeit wegen Kriegsverbrechen (insbesondere § 8 Abs. 1 Nr. 3 VStGB) die Frage, ob es sich bei den gefangenen Personen jeweils um solche handelte, die vom humanitären Völkerrecht zu schützen waren. Für den nichtinternationalen Konflikt werden diese in § 8 Abs. 6 Nr. 2 und 3 VStGB definiert. Beiden Bestimmungen ist gemein, dass aus Sicht des Opfers der Täter „der gegnerischen Partei“ angehören muss. Der Ausdruck „gegnerische Partei“ entstammt dabei dem humanitären Völkerrecht.⁴⁹ Als problematisch erweist sich der Begriff insbesondere in komplexen nichtinternationalen Konflikten wie dem syrischen Bürgerkrieg. Dort kämpfen aberhunderte von bewaffneten Gruppen bald mit-, bald gegeneinander, gründen sich neu und lösen sich wieder auf. Das macht es, zumal aus der Ferne, ungemein schwierig, festzustellen, wer an einem bestimmten Tag an einem bestimmten Ort eigentlich gegen wen kämpfte. An diese Frage schließt sich eine weitere, häufig noch schwierigere, an: Wird man einen Kämpfer häufig noch einer bestimmten bewaffneten Gruppe zuordnen können, sieht dies beim Tatopfer allzu oft anders aus. „Gewöhnliche Menschen“, die, soweit das im Krieg möglich ist, ihren alltäglichen Geschäften nachgehen und dabei Opfer von kriegsbedingten Gewalttaten werden, müssten sich nach dem Wortlaut von § 8 Abs. 6 Nr. 2 VStGB „in der Gewalt der gegnerischen Partei befinden“, um dem Schutz des humanitären Völkerrechts zu unterfallen. Welches aber ist aus der Sicht des Opfers, das sich gegebenenfalls überhaupt keiner Konfliktpartei zugehörig fühlt, die gegnerische Partei? Es erschiene widersinnig, gerade diesen Personen den Schutz des humanitären Völkerrechts zu versagen. Die Bundesanwaltschaft geht in ihren Verfahren von einem weiten Begriff der „gegnerischen Partei“ aus, was insbesondere aus dem Schutzzweck der Norm und der historischen Entwicklung begründet wird. Das humanitäre Völkerrecht stellte in internationalen Konflikten ursprünglich auf die Staatsangehörig-

⁴¹ Vgl. aber die Präambel des ZP II, in welcher von „menschlichen Personen“ die Rede ist.

⁴² Berster, ZIS 2017, 264 (268).

⁴³ Ausnahmen bilden insoweit die auch von Berster, ZIS 2017, 264 (268), angeführten Vorschriften, in denen „Person“ eher die „Persönlichkeit“ eines Menschen bezeichnet, z.B. § 54 Abs. 1 StGB, oder die Identität eines Menschen, vgl. etwa § 78b Abs. 2 Nr. 1 StGB.

⁴⁴ Vgl. z.B. § 2 Nr. 3 des schleswig-holsteinischen Bestattungsgesetzes. In einem Erlass des badischen Innenministeriums vom 31.3.1802 ist übrigens ebenfalls von „verstorbenen Personen“ die Rede, allerdings auch von „gestorbenen Menschen“, vgl. Grosherzoglich-Badisches Regierungsblatt, Siebenter Jahrgang, Nr. I. bis LIV., 1809, S. 105 f.

⁴⁵ Eine Internetsuche nach der Begriffskombination „verstorbene Person“ liefert 64.000 Treffer, eine nach der Kombination „verstorbener Mensch“ hingegen nur knapp 2.500.

⁴⁶ Berster, ZIS 2017, 264 (268).

⁴⁷ Berster, ZIS 2017, 264 (269 ff.).

⁴⁸ Berster, ZIS 2017, 264 (273 ff.).

⁴⁹ Die Formulierung „in der Gewalt der gegnerischen Partei“ gem. § 8 Abs. 6 Nr. 2 VStGB gleicht derjenigen des Art. 11 ZP I.

keit des Opfers im Vergleich zu der kriegführenden Partei bzw. Besatzungsmacht ab, in deren Gewalt sich das Opfer befand.⁵⁰ Dies wurde später durch das Jugoslawientribunal (IStGHJ) insofern ausgeweitet, als nunmehr auch die unterschiedliche ethnisch-religiöse Zugehörigkeit als taugliches Abgrenzungskriterium angesehen wurde.⁵¹ Diese Ansicht wurde sowohl vom BGH als auch vom Gesetzgeber des VStGB unter dem Gesichtspunkt des größtmöglichen Schutzes für die betroffene Zivilbevölkerung ausdrücklich anerkannt.⁵² Insofern als der Gesetzgeber auch Angehörige humanitärer Hilfsmissionen und friedenserhaltender Missionen vom Schutzbereich umfasst sehen wollte,⁵³ entfernte er sich (gleichsam „innerlich“) bereits von einer engen Auslegung des Begriffs „gegnerisch“, da solche Missionen per definitionem zunächst einmal keiner Konfliktpartei zuzuordnen sind. Für einen Konflikt wie den syrischen Bürgerkrieg hilft jedoch auch diese Auslegung nur bedingt weiter. Insbesondere in der Anfangsphase des Konflikts war dieser – im Unterschied zu denen im ehemaligen Jugoslawien – weder ethnisch noch religiös in besonderer Weise geprägt; vielmehr handelte es sich zunächst um einen eher politischen Konflikt. Es ist hier im Einzelfall kaum möglich, eine bestimmte Person nach objektiven äußeren Kriterien einer bestimmten Konfliktpartei zuzurechnen, sofern diese Person nicht ersichtlich für eine bestimmte Gruppe kämpft. Einer nicht an Kampfhandlungen teilnehmenden Person aber aus eben diesem Grund den humanitär-völkerrechtlichen Schutz zu versagen, wäre absurd, denn es würde Menschen im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt indirekt dazu zwingen, selbst zu den Waffen zu greifen oder sich sonst aktiv und nach außen erkennbar mit einer bestimmten Konfliktpartei zu solidarisieren. Konsequenterweise könnte eine Person ansonsten etwa durch einseitige Erklärung oder gar bloße Einnahme einer inneren Haltung ihren humanitär-völkerrechtlichen Schutz herbeiführen oder auch verlieren. Dies widerspräche dem Schutzzweck des Konfliktvölkerrechts. Der IStGH hat sich in jüngster Zeit von dem Prinzip, dass Kriegsverbrechen nicht gegen Mitglieder der eigenen Gruppe begangen werden können,⁵⁴ gelöst.⁵⁵

⁵⁰ Vgl. Art. 4 Abs. 1 des Genfer Abkommens vom 12.8.1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (IV. Genfer Abkommen von 1949), in diesem Sinne auch noch JStGH (Verfahrenskammer), Urt. v. 7.5.1997 – IT-94-1-t (Tadic), Rn. 584 ff.

⁵¹ JStGH (Berufungskammer), Urt. v. 15.7.1999 – IT-94-1-A (Tadic), Rn. 164-166, st. Rspr.

⁵² BGH NJW 2001, 2728 (2730); BT-Drs. 14/8524, S. 30.

⁵³ BT-Drs. 14/8524, S. 30.

⁵⁴ So SCSL (Verfahrenskammer), Urt. v. 2.3.2009 – SCSL-04-15-T (Issa Hassan Sesay, Morris Kallon and Augustine Gbao), Rn. 1453.

⁵⁵ IStGH (Berufungskammer), Entsch. v. 15.6.2017 – ICC-01/04-02/06 OA5 (Ntaganda, Judgment on the appeal of Mr Ntaganda against the „Second decision on the Defence’s challenge to the jurisdiction of the Court in respect of Counts 6 and 9“), Rn. 56 ff. Die Berufungskammer bestätigte eine Entscheidung der Hauptverfahrenskammer, wonach die Kriegsverbrechen der Vergewaltigung und sexueller Sklave-

Der Anwender des VStGB ist allerdings insoweit durch dessen Wortlaut beschränkt. Nach hier vertretener Ansicht muss es für den Begriff „gegnerisch“ jedoch ausreichen, wenn das Opfer objektiv nicht der Partei des Täters angehört, also dessen Partei keine Gefolgschaft schuldet, und der Täter das Opfer angreift, weil er es der gegnerischen Partei zurechnet, das Opfer also subjektiv gleichsam als „Feind“ behandelt, unabhängig davon, ob die Person sich innerlich tatsächlich mit der vom Täter als Konfliktgegner behandelten Gruppe identifiziert.⁵⁶ Eine solche „objektiv-subjektive“ Auslegung ist mit dem Wortlaut von § 8 Abs. 6 VStGB vereinbar. Dieser Ansicht scheint sich der BGH in einer Haftfortdauerentscheidung in dem genannten Verfahren im Grundsatz angeschlossen zu haben.⁵⁷ Er stellt im konkreten Fall darauf ab, dass die Opfer nicht der Gruppe des Angeklagten angehört und deren Absichten entgegenstehende Ziele verfolgten, sowie darauf, dass der Angeklagte sie als „der Regierung nahestehend und deshalb als Gegner“ betrachtete.⁵⁸

III. Ausblick

Der Bundesanwaltschaft ist die Arbeit im Völkerstrafrecht seit dem Jahre 2002 nicht ausgegangen; im Gegenteil ergab sich in den letzten Jahren die Notwendigkeit einer deutlichen Personalaufstockung. Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass die gewaltsam ausgetragenen Konflikte in den letzten Jahren weltweit zugenommen haben und weiter zunehmen werden.⁵⁹ Jedenfalls aber sind die globalen Migrationsbewegungen in den vergangenen Jahren stärker, die Grenzen durchlässiger geworden. Hierdurch gelangen mutmaßliche Opfer ebenso wie mutmaßliche Täter in den Zugriffsbereich der deutschen Ermittlungsbehörden, was diese zum Handeln zwingt. Viele werden dauerhaft in Deutschland bleiben. Die Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch verjähren nicht. Es ist daher davon auszugehen, dass bereits die gegenwärtig auf der Welt stattfindenden Konflikte die deutsche Justiz noch auf Jahrzehnte beschäftigen werden.

rei auch gegen Mitglieder der eigenen bewaffneten Gruppe begangen werden können, ohne dass es hierfür auf einen Schutzstatus („status requirement“) der Opfer ankäme.

⁵⁶ So wohl auch *Cassese*, Journal of International Criminal Justice 2012, 1395 (1396): „Here, in addition to the fact that governments face rebels having the same nationality as government officials, civilians sometimes engage in fighting and attack other civilians – despite the fact that they have the same nationality – on the assumption that the latter ‘belong to’ the opposed faction (i.e. owe allegiance to the military and political structure of the opposed faction)“.

⁵⁷ BGH, Beschl. v. 17.11.2016 – AK 54/16.

⁵⁸ BGH, Beschl. v. 17.11.2016 – AK 54/16, Rn. 26.

⁵⁹ Vgl. etwa die jährlich erscheinenden „Konfliktbarometer“ des Heidelberger Instituts für Internationale Konfliktforschung (HIK), online abrufbar unter <https://www.hiik.de/de/konfliktbarometer/> (4.12.2017).